

26.04.96

G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und sonstiger Meerestiere aus Japan**A. Zielsetzung**

Die Europäische Kommission hat am 6. Dezember 1995 die Entscheidung 95/537/EG zur Änderung der Entscheidung 95/119/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich aus Japan stammender Fischereierzeugnisse beschlossen (ABl. EG Nr. L 304 S. 51), mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Einfuhr aus Japan stammender „Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeglicher Form“ zu verbieten. Die Entscheidung ist zeitlich unbefristet und ändert die Bestimmungen der Entscheidung 95/119/EG, mit der der die Einfuhr jeglicher Fischereierzeugnisse aus Japan verboten worden war. Die Entscheidung 95/537/EG ist durch Dringlichkeitsverordnung vom 21. Dezember 1995 (BAnz. S. 12981) in deutsches Recht umgesetzt worden. Sie tritt am 30. Juni 1996 außer Kraft. Das mit dieser Verordnung getroffene Inverkehrbringungsverbot ist deshalb mit Zustimmung des Bundesrates zu verlängern. Gleichzeitig sollen die Verordnungen über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Japan vom 24. April 1995 (BAnz. S. 4757) sowie über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan vom 25. September 1992 (BGBl. I S. 1670) aufgehoben werden mit dem Ziel, die Bestimmungen betreffend Meerestiere aus Japan in einer Verordnung zusammenzufassen.

B. Lösung

Durch die vorliegende Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und sonstiger Meerestiere aus Japan soll eine Verlängerung der mit der Entscheidung 95/537/EG. getroffenen Maßnahmen mit Zustimmung des Bundesrates erreicht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Auswirkungen auf den Haushalt der Länder dürften ebenfalls ausgeschlossen sein. Durch die Verordnung werden die geringfügigen Marktbeschränkungen, die bereits durch die Dringlichkeitsverordnung geschaffen wurden, fortgeschrieben. Da es sich bei den von dem Inverkehrbringensverbot betroffenen Lebensmitteln jedoch um solche handelt, die nur in verschwindend geringem Anteil am Warenkorb in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt sind, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

26.04.96

G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere
und sonstiger Meerestiere aus Japan**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Le 101/96

Bonn, den 26. April 1996

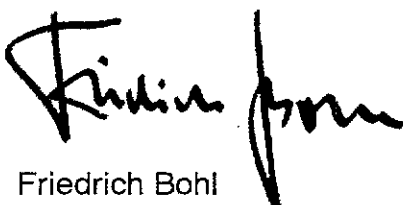
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung über das Inverkehrbringen zwei-
schaliger Weichtiere und sonstiger Meerestiere
aus Japan

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Verordnung
über das Inverkehrbringen
zweischaliger Weichtiere und sonstiger
Meerestiere aus Japan
Vom 1996**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Zweischalige Weichtiere, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken sowie Erzeugnisse daraus, die in Japan hergestellt oder behandelt wurden, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ein Tier oder ein Erzeugnis als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Japan vom 24. April 1995 (BAnz. S. 4757), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1995 (BAnz. S. 12981),
2. die Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan vom 25. September 1992 (BGBl. I S. 1670), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1995.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1996

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung

Mit dieser Verordnung soll das bereits durch Dringlichkeitsverordnung vom 21. Dezember 1995 (BAnz. S. 12981) erlassene Inverkehrbringensverbot für zweischalige Weichtiere und bestimmte sonstige Meerestiere aus Japan mit Zustimmung des Bundesrates verlängert und die Japan betreffenden Bestimmungen über Meerestiere in einer Verordnung zusammengefaßt werden.

Das o.a. Inverkehrbringensverbot ist Gegenstand der Entscheidung 95/537/EG der Kommission vom 06. Dezember 1995 zur Änderung der Entscheidung 95/119/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich aus Japan stammender Fischereierzeugnisse (ABl. EG Nr. L 304 S. 51). Diese Entscheidung war durch die als Dringlichkeitsverordnung erlassene Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Japan (BAnz. S. 12981) in deutsches Recht umgesetzt worden; die dort festgelegten Maßnahmen treten zum 30. Juni 1996 außer Kraft, sofern sie nicht mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Da es sich bei der Entscheidung 95/537/EG um einen unbefristeten Rechtsakt der EG handelt, ist deshalb eine Verlängerung der dortigen Regelungen erforderlich.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Auswirkungen auf den Haushalt der Länder dürften ebenfalls ausgeschlossen sein. Durch die Verordnung werden die geringfügigen Marktbeschränkungen, die bereits durch die Dringlichkeitsverordnung geschaffen wurden, fortgeschrieben. Da es sich bei den von dem Inverkehrbringensverbot betroffenen um Lebensmittel jedoch um solche handelt, die nur in verschwindend geringem Anteil am Warenkorb in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt sind, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Zu § 1

Durch das Inverkehrbringensverbot in Absatz 1 wird Artikel 1 Nr. 1 der Entscheidung 95/537/EG in deutsches Recht umgesetzt.

Zu § 2

§ 2 enthält die Strafbestimmung.

Zu § 3

§ 3 enthält die notwendige Inkrafttretensregelung sowie die Bestimmungen zur Aufhebung der Verordnungen über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Japan vom 24. April 1995 sowie über das Inverkehrbringen zweisehaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan vom 25. September 1992, da die Regelungsinhalte nunmehr in der vorliegenden Verordnung zusammengefaßt worden sind bzw. durch Änderung des EU-Rechtes entfallen.

14.06.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und sonstiger Meerestiere aus Japan

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.